

1.1. Zur Entgegennahme jeder Anzeige und Mitteilung und zur Einleitung notwendiger Sofortmaßnahmen sind neben dem Staatsanwalt und dem U-Organ (vgl. Anmerkungen zu § 88) alle Angehörigen der DVP verpflichtet, unabhängig vom örtlichen oder sachlichen Tätigkeitsbereich. Beim Fehlen der örtlichen oder sachlichen Kompetenz müssen die Anzeigen (vgl. Anm. 4. zu § 92) oder die Mitteilungen (vgl. Anm. 5. zu § 92) unverzüglich an die zuständige Dienststelle oder das zuständige Organ weitergeleitet werden.

1.2. Die Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen muß schnell, gründlich und in dem Umfang vorgenommen werden, daß über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens entschieden werden kann. Kann infolge des einfachen und klaren Sachverhalts auf weitere Prüfungshandlungen verzichtet werden, ist die Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unverzüglich zu treffen. Im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung und der Gewährleistung der Rechte der Bürger ist die Prüfung jeder Anzeige und Mitteilung zu sichern.

1.3. Der Verdacht einer Straftat besteht in der durch Tatsachen (vgl. Anm. 4. zu § 22) begründeten Annahme, daß die Handlung einer strafmündigen und zurechnungsfähigen Person einen Straftatbestand erfüllt hat. Die begründete Annahme kann sich daraus ergeben, daß die Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen die Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bestätigt.

1.4. Zum Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vgl. § 96, § 75 Abs. 3.

1.5. Zur Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht vgl. §97.

1.6. Zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vgl. §98.

2.1. Notwendige Prüfungshandlungen sind alle Maßnahmen zur Feststellung der Fakten, die zur Entscheidung, ob der Verdacht einer strafbaren Handlung begründet ist oder nicht, erforderlich sind. Zulässige Prüfungshandlungen sind insbes.

- die Befragung des Anzeigenden;
- die Zeugenvernehmung (vgl. Anm. 1.1. zu §32) und die Ermittlung Geschädigter (vgl. Anm. 1.1. zu § 17);

- die Befragung des Verdächtigen (vgl. Anm. 4. zu § 15) und anderer Personen;
- die Auswertung von Karteien, Sammlungen und Registern;
- das Einholen von Auskünften;
- das Veranlassen von Revisions- und Kontrollmaßnahmen;
- die Besichtigung von Ereignisorten und Gegenständen;
- die Spurensuche und -Sicherung;
- das Beiziehen von Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen;
- Maßnahmen zur Blutalkoholbestimmung und erkennungsdienstliche Maßnahmen (vgl. Anm.4. zu § 44).

2.2. Der Verdächtige kann befragt werden, wenn keine zwingenden Gründe (z. B. die Gefahr, daß der Sachverhalt verschleiert wird oder Mittäter gewarnt werden) entgegenstehen. Befragungen werden formlos protokolliert oder aktenkundig gemacht. Die Befragung ersetzt nicht die erforderliche Vernehmung nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (vgl. § 105). Das Befragungsprotokoll ist eine Aufzeichnung (vgl. Anm.2.1. zu § 49) und damit Beweismittel (vgl. Anm. 1.1. zu §24).

Die Befragung von Verdächtigen ist auch in Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt und in Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter möglich, im letzteren Fall z. B. dann, wenn ein Straftatverdacht gegen eine weitere Person zu prüfen ist.

2.3. Die Zuführung des Verdächtigen ist unumgänglich, wenn eine sofortige Befragung notwendig ist, aber deren Zweck am Aufenthaltsort des Verdächtigen ernsthaft gefährdet wäre oder der Verdächtige die Befragung anderer Personen vereiteln oder wesentlich erschweren könnte.

2.4. Prozessuale Zwangsmaßnahmen sind die Durchsuchung (vgl. § 108), die Beschlagnahme (vgl. § 108), die Verhaftung (vgl. § 124), die vorläufige Festnahme (vgl. § 125), der Arrestbefehl (vgl. § 120), die Konteneinsicht (vgl. § 108) sowie die Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs (vgl. § 108).

3. Die Anzeigenprüfungsfrist beträgt 7 Tage. Sie beginnt mit der Aufnahme oder dem Eingang der Anzeige beim U-Organ, bei einem anderen Dienstzweig der DVP, bei einem anderen Befugten oder beim Staatsanwalt. Im Rahmen dieser Frist sind vom Entscheidungsbefugten des U-Organ für den